

Statuten

Verein Familie plus Hünenberg



- 1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Familie plus Hünenberg“ besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hünenberg.

- 2. Zweck**

Der Verein bezweckt die Unterstützung allgemeiner Familieninteressen, namentlich die Förderung familienergänzender Kinderbetreuung in der Gemeinde Hünenberg, insbesondere durch Führung, Weiterentwicklung und Verwaltung einer breiten Palette qualifizierter Betreuungsangebote. Diese orientieren sich am Wohle des Kindes und anerkannten pädagogischen Grundsätzen in Übereinstimmung mit den gemeindlichen Richtlinien und den kantonalen Empfehlungen.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke. Die Führung der Angebote erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der mit der Gemeinde Hünenberg vereinbarten Qualitätskriterien.

- 3. Mitgliedschaft**
 - 3.1 **Eintritt**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.
 - 3.2 **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Als ausgetreten wird behandelt, wer den Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge verbleiben dem Verein.
 - 3.3 **Ausschluss**

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen; der Ausgeschlossene kann den Beschluss innert 30 Tagen zuhänden der nächsten Mitgliederversammlung anfechten.

- 4. Organe**

Die Vereinsorgane sind:

 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

- 5. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

 - 5.1 **Aufgaben und Kompetenzen**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Vereinsmitglieder
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

- 5.2 Ordentliche Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 5.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Antrag des Vorstands oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.
- 5.4 Einberufung Die Mitglieder werden mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail eingeladen.
- 5.5 Anträge Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vereinspräsidium oder der Geschäftsleitung eingereicht werden.
- 5.6 Stimmrecht und Mehrheit Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vereinsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende per Stichentscheid.

6. Vorstand

- 6.1 Konstituierung des Vorstandes Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darin vertreten ist ein Mitglied aus dem Gemeinderat. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Ein Co-Präsidium oder eine Kollektivleitung sind zulässig. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

6.2 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand hat die strategische Leitung des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Zu diesem Zweck hat er alle Befugnisse, die nicht in die Zuständigkeiten eines anderen Organs fallen, insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Kontrolle und Genehmigung des Budgets
- Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen sowie der Art der Zeichnungsberechtigung
- Erlass von Reglementen
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Sicherstellung der Qualität der Angebote
- Auswahl und Anstellung der Geschäftsleitung
- Aufsicht über die Betriebsführung
- Abschluss und Einhaltung der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Hünenberg

6.3 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird durch das Präsidium oder die Sitzungsleitung einberufen, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen beim Präsidium die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

6.4 Entschädigung

Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern richtet sich nach dem gemeindlichen Entschädigungsreglement oder einem von der Mitgliederversammlung erlassenen Reglement. Effektive Spesen und Barauslagen werden entschädigt.

7. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, wobei eine vom Gemeinderat bestimmt wird. Sie prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt.

- 8. Geschäftsleitung** Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Stellenbeschreibungen und vertritt den Verein in Zusammenarbeit mit dem Vorstand nach aussen. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.
- 9. Mittel** Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein insbesondere folgende Mittel:
- Erträge aus Dienstleistungen
 - Mitgliederbeiträge
 - Beiträge der Gemeinde Hünenberg
 - Beiträge anderer Gemeinden
 - Zuwendungen und Sponsorenbeiträge
- 10. Mitgliederbeiträge** Der Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt maximal CHF 100.00 pro Jahr.
- 11. Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 12. Statutenänderung** Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- 13. Auflösung des Vereins** Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- Nach durchgeführter Liquidation sind ein allfälliger Überschuss und das Inventar der Einwohnergemeinde Hünenberg zur Verwaltung und Wiederverwendung für einen ähnlichen sozialen Zweck zu übergeben.
- 14. Inkrafttreten** Die vorliegenden, revidierten Statuten ersetzen alle früheren Statuten und treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung des Vereins Familie plus Hünenberg am 11. Mai 2023 in Kraft.

Hünenberg, 11. Mai 2023

Die Präsidentin:



Katharina Petri

Die Protokollführerin:



Nicole Studer